

## Die Beistandschaft im Landkreis Friesland

### - **Beratungsangebot**

Für alle nichtehelich geborenen oder bei einen alleinerziehenden Elternteil lebenden Kinder ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes gesetzlich vorgesehen (für die weniger streitigen Angelegenheiten).

### - **Vaterschaftsfeststellung, ggf. im gerichtlichen Verfahren**

Die Beistandschaft stellt z. B. bei namentlich nicht bekannten Vätern eigene Nachforschungen an, z.B. über Bilder oder Kfz-Kennzeichen und lässt die Vaterschaft bei Bedarf gerichtlich feststellen.

### - **Ermittlung der Einkommensverhältnisse**

Die Beistandschaft macht den Auskunftsanspruch gem. § 1605 BGB geltend (ggf. eigene „Detektivarbeit“) und betreibt die gerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruches einschließlich der Zwangsvollstreckung bis hin zum zivilrechtlichen Haftbefehl mit Möglichkeit der Beugehaft. Die Auskunft ist im Regelfall alle zwei Jahre zu verlangen oder wird bei Veränderungen der Sachlage neu verlangt (z. B. Arbeitsplatzwechsel, Hinzutreten weiterer Kinder).

### - **Errechnen des Unterhaltsanspruches mit Gelegenheit zur freiwilligen Titulierung**

Die Beistandschaft wertet die erlangten Unterlagen aus und würdigt sie juristisch. Die große Masse der Fälle betrifft wirtschaftlich geordnete Verhältnisse. Entsprechend vielgestaltig sind die Rechtsfragen. Bei Selbständigkeit z. B. sind Gewinnermittlungen und Bilanzen zu prüfen. Oft ist nach einer Trennung der Abzug von (ehebefindenden) Verbindlichkeiten vom Einkommen streitig (z. B. Haus- und Autokredite). Nicht selten müssen Einkommensverhältnisse fiktiv ermittelt werden (z. B. durch Berechnung erzielbarer Einkünfte anhand von Tarifverträgen). Regelmäßig müssen auch Erwerbshindernisse wie Arbeitslosigkeit, Krankheit o. ä. bewertet werden. Sobald ein Ergebnis feststeht, wird der Unterhaltsschuldner zu einem vollstreckbaren urkundlichen Anerkenntnis aufgefordert. Derartige Beurkundungen führt das Sachgebiet Beistandschaft durch seine Urkundspersonen durch.

### - **Gerichtliche Unterhaltsverfahren**

Sofern ein Anerkenntnis (Beurkundung) nicht vorgelegt wird, betreibt die Beistandschaft die gerichtliche Festsetzung des Anspruches zu Gunsten des Kindes. Hierbei ist die zu wählende Verfahrensart abzuwägen. Die Verfahren vor dem Familiengericht unterliegen dem Beibringungsgrundsatz, daher ist sorgfältiger Sachvortrag mit Beweisantritten nötig, einschließlich der Abwägung etwaiger Prozessrisiken. Hierbei streitet die Beistandschaft vor Gericht auf Augenhöhe mit Rechtsanwältinnen und -anwälten bis in die Beschwerdeinstanz (OLG Oldenburg). Auch mit Strafanzeigen (§ 170 StGB) ist die Beistandschaft aktiv und arbeitet mit der Staatsanwaltschaft bzw. dem Strafgericht zusammen.

### - **Durchsetzung im Wege der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung**

Die Beistandschaft betreibt die zivilrechtliche Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches. Hierzu gehören verbreitet Lohnpfändungen, ggf. mit Drittschuldnerklagen, Kontopfändungen oder Gerichtsvollzieheraufträge. Auch besondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden unternommen (z. B. Pfändung und Verwertung von Gesellschaftsanteilen oder Vollstreckung in Immobilien).

Falls der Unterhaltsschuldner ein Insolvenzverfahren betreibt, meldet die Beistandschaft die Forderungen der Kinder im Verfahren nach der InsO an und versucht, die Unterhaltsrückstände vor der drohenden Restschuldbefreiung zu bewahren. Auf Wunsch des Elternteils übernimmt die Beistandschaft auch den Zahlungsverkehr mit dem Unterhaltsschuldner.

## Die Beistandschaft im Landkreis Friesland in Zahlen

In mehr als der Hälfte aller Fälle wird der von der Beistandschaft errechnete Unterhalt direkt von Elternteil zu Elternteil gezahlt. Im Jahr 2019 waren dies nach den Erhebungen der Beistände ca. 1.422.558,00 €.

Einige Unterhaltsbeträge werden nicht direkt an die betreuenden Elternteile bezahlt, sondern werden vom Unterhaltsschuldner an den Landkreis überwiesen. Die Beistände zahlen diese eingezahlten Unterhaltsbeträge zeitnah wieder an den betreuenden Elternteil aus. Somit wurden in 2019 Unterhaltsbeträge in Höhe von 1.257.193,00 € eingenommen und an die Berechtigten ausgezahlt. Knapp 10 % dieses Volumens wurden durch den eingetretenen Forderungsübergang an die Unterhaltsvorschusskasse abgeführt und tragen damit zur Rückholquote bei. 90 % wurden an die Berechtigten unmittelbar weitergeleitet.

Insgesamt ist die Beistandschaft somit für ein Unterhaltsvolumen von insgesamt ca. 2,68 Millionen € verantwortlich.

Mit der Geltendmachung dieser Unterhaltsforderungen durch die Beistandschaft wird vermieden, dass Kinder alleinerziehender Eltern zur Deckung ihres Lebensbedarfes Sozialleistungen wie Unterhaltsvorschuss oder Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen müssen.

Es bestehen regelmäßig ca. 1.250 laufende Beistandschaften. Im Landkreis Friesland leben gemäß dem aktuellen Jugendhilfebericht ca. 15.760 Kinder und Jugendliche. Hiervon leben (gemessen am Bundesdurchschnitt von ca. 18 % lt. BMFSFJ) rund 2.837 Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil. Da für rund 1.250 Kinder Beistandschaften bestehen, erreicht die Beistandschaft ungefähr etwa 44 % aller bei einem alleinerziehenden Elternteil lebenden Kinder.